

# Informationsblatt Nachhaltigkeit



## Präambel

### Nachhaltigkeit als ein Investmentziel

Die Qualitates GmbH (im Folgenden Qualitates) unterstützt Investmentberater\*innen und -vermittler\*innen, die sich der Idee der Nachhaltigkeit verpflichtet fühlen. 2011 hat die Qualitates ihren Geschäftsbetrieb aufgenommen. Zu investieren sehen wir als eine zentrale Möglichkeit, diese Welt nachhaltiger zu machen.

Die Qualitates und die angeschlossenen Berater\*innen und Vermittler\*innen streben an, die UN Sustainable Development Goals (SDGs) mit Investments voranzubringen. Diese Ziele sind:

## SUSTAINABLE DEVELOPMENT GOALS



### Eine Einladung zum Nachlesen: Für Surfer\*innen und Taucher\*innen

Unsere Ziele mit diesem Informationsblatt sind:

- Wir wollen transparent machen, wie wir als Beratungshaus mit Nachhaltigkeit in der Beratung und Vermittlung umgehen.
- Wir wollen über nachhaltiges Investieren informieren.
- Wir wollen aufzeigen, dass es nicht die eine Nachhaltigkeit gibt, sondern eine Pluralität von Perspektiven.

Das Informationsblatt ist geschrieben für Surfer\*innen und Taucher\*innen: Für die, die auf den Wellen der Information surfen, und für die, die aus dem Inhaltsverzeichnis gezielt in einzelne Teile abtauchen. Es handelt sich um Informationen auf den Punkt für einen schnellen und für einen genauen Blick. Wer gerade auf der Couch sitzt und einen Blogpost, Artikel oder anderen Text mit persönlichem Genuss von vorne bis hinten durchlesen möchte, wird sich zwischendurch sicherlich einen Tee oder Espresso zum Aufmuntern zubereiten...

### Zu den Teilen 1 und 2

Teil 1 enthält komprimierte vorvertragliche Informationen. Mehr Details finden sich in Teil 2.

Teil 2 enthält inhaltliche Informationen zum nachhaltigen Investieren und zu Nachhaltigkeit.

Gültig ab: 10.03.2021  
 Autor: Marcel Malmendier (Text und Gestaltung Collage)  
 Durchsicht: Frank Härtling-Mollhelm, Ralf Petit und Stephan Oldenburg  
 Bildnachweise: Collage Titelbild: Kinder Monkey Business Images / Shutterstock, Sonnenuntergang F Mckenna / Unsplash, Delphin T J Fitzsimmons / Unsplash, Wald D Bruyndonckx / Unsplash, Photovoltaik Z Buriva / Unsplash, Windrad Magda V / Unsplash, Elefanten G Rogers / Unsplash, Erdmännchen S Farallon / Unsplash, Papagei Z Spears / Unsplash (Downloads 12/2020 bis 01/2021, alle zugeschnitten); SDGS: UN communication materials (Download 2.12.2020)

## Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
Teil 1 Informationsblatt Nachhaltigkeit: Vorvertragliche und rechtliche Informationen	4
1. Grundsätze	4
2. Rechtliche Hinweise zur Nachhaltigkeitsoffenlegung	4
Teil 2 Informationsblatt Nachhaltigkeit: Informationen zu nachhaltigem Investieren	5
1. Grundsätze	5
1.1 Nachhaltiges Investieren als Leitidee	5
1.2 Verfahren der Nachhaltigkeitsprüfung: Ein multiperspektivischer Ansatz	5
1.3 Transparenz und Ressourcen zur Nachhaltigkeitsbewertung	5
1.4 Erhebung und Dokumentation von Nachhaltigkeitspräferenzen	6
2. Rechtliche Hinweise zur Nachhaltigkeitsoffenlegung	7
2.1 Informationspflichten gemäß Offenlegungsverordnung	7
2.2 Ziele der Offenlegungsverordnung und der Taxonomieverordnung	7
3. Weitere rechtliche Hinweise	8
4. Weitere Informationen zum nachhaltigen Investieren	8
4.1 Chancen und Risiken	8
4.2 Aktuelle Situation nachhaltiger Investments	9
4.2.1 Aktuelle Situation hinsichtlich Standards, Daten und Prüfverfahren	9
4.2.2 Mögliche Klassifikation für nachhaltige Investments	9
5. Strategien nachhaltigen Investierens	10
6. Ansätze der Nachhaltigkeit	11
7. Orientierung an Rahmenwerken	12
7.1 UN Principles of Responsible Investment	12
7.2 Weitere Rahmenwerke	13
8. Nachhaltigkeitsrisiken aus dem Geschäftsbetrieb der Qualitates	14
Glossar	15

## Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

- ‚Qualitates‘ steht im Folgenden für die ‚Qualitates GmbH‘. Etwaige Rechtsnachfolger sind hiermit ebenfalls bezeichnet.
- Anlagevermittlung und Anlageberatung als rechtlich definierte Finanzdienstleistungen können auch kurz als ‚Vermittlung‘ (für Anlagevermittlung) bzw. ‚Beratung‘ (für Anlageberatung) bezeichnet werden. Wenn im Folgenden nichts anderes gesagt wird, dann steht ‚Beratung‘ auch für Vermittlung.
- ‚Beratende Person‘ steht im Folgenden für Anlageberater\*in oder für Anlagevermittler\*in. ‚Investierende Person‘ steht im Folgenden für Kunde oder Kundin, Interessent\*in, Mandant\*in oder Investor\*in, also für Personen, die investieren oder investieren wollen. Diese Bezeichnungen meinen hier jeweils alle Geschlechtsformen (divers, männlich, weiblich).
- ‚Investmenthaus‘ steht im Folgenden summarisch für Emissionshäuser, Initiatoren, Vermögensverwalter und sonstige Produkthanbieter.

## Teil 1 Informationsblatt Nachhaltigkeit: Vorvertragliche und rechtliche Informationen

### 1. Grundsätze

#### 1.1. Nachhaltiges Investieren als Leitidee (Näheres siehe Teil 2 Nr. 1.1)

- Leitsatz: Bei der Qualitates sollen nur Investments vermittelt werden, die Nachhaltigkeitskriterien erfüllen. Wesentliche positive wie negative Wirkungen der Investments auf Umwelt und Gesellschaft sollen berücksichtigt werden.
- Prüfung aller Investments: Investments sollen vor Empfehlung stets auf Nachhaltigkeitsmerkmale geprüft werden.

#### 1.2 Verfahren der Nachhaltigkeitsprüfung (Näheres siehe Teil 2 Nr. 1.2)

- Arten von Kriterien, die berücksichtigt werden sollen: Bei der Prüfung sollen Positiv- bzw. Negativkriterien, die Einhaltung zentraler Normen sowie konkrete Assets und die damit verbundenen Geschäftsmodelle möglichst umfassend geprüft werden.
- Arten von Kriterien, deren Berücksichtigung wünschenswert ist: Die Einbeziehung von verschiedenen Nachhaltigkeitsstrategien und Nachhaltigkeitsansätzen ist wünschenswert.

#### 1.3 Transparenz und Ressourcen zur Nachhaltigkeitsbewertung (Näheres siehe Teil 2 Nr. 1.3)

- Unterlagen der Investmenthäuser: Investierenden Personen werden durch die beratende Person und über IT-Systeme der Qualitates verschiedene Unterlagen mit Informationen zu Nachhaltigkeitsmerkmalen von Investments, die von Investmenthäusern gefertigt werden, zur Verfügung gestellt bzw. ausgehändigt.
- Weitere Unterlagen: Weitere Unterlagen können je nach Investment zur Verfügung gestellt werden. Details bitten wir mit der beratenden Person zu klären.

#### 1.4 Erhebung und Dokumentation von Nachhaltigkeitspräferenzen (Näheres siehe Teil 2 Nr. 1.4)

- Befragung investierender Personen: Investierende Personen werden bei der Qualitates vor der ersten Investition nach Präferenzen im Bereich Nachhaltigkeit befragt.
- Status der Präferenzen: Aufgrund der heutigen Datenlage und mangelnder Standards sind dokumentierte Präferenzen stets als anzustrebende Kriterien zu verstehen.

### 2. Rechtliche Hinweise zur Nachhaltigkeitsoffenlegung (Näheres siehe Teil 2 Nr. 2)

- Angaben auf Internetseiten: Die unter 1. aufgeführten Grundsätze der Qualitates regeln, wie Nachhaltigkeitskriterien, auch Nachhaltigkeitsrisiken, in die Beurteilung von Investments einbezogen werden. Ebenso regeln diese Grundsätze, dass wesentliche positive wie negative Wirkungen von Investments auf Umwelt und Gesellschaft bei Empfehlungen zuvorderst berücksichtigt werden sollen. Durch Publikation des vorliegenden Informationsblatts Nachhaltigkeit auf der Homepage der Qualitates wird diese Anforderung erfüllt.
- Vorvertragliche Informationen: Für den Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien, auch von Nachhaltigkeitsrisiken, gelten die unter 1. aufgeführten Grundsätze als vorvertragliche Informationen. Informationen zur Berücksichtigung konkreter Nachhaltigkeitskriterien bei konkreten Investments sollen investierenden Personen über die in diesem Informationsblatt genannten Ressourcen zur Nachhaltigkeitsbewertung zugänglich gemacht werden. Grundsätzliche Erläuterungen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die Rendite von Investments sind den weiteren Informationen zum nachhaltigen Investieren zu entnehmen. Nachhaltigkeitspräferenzen der investierenden Personen sollen in geeigneter Weise bei Empfehlungen berücksichtigt werden.
- Angaben im Hinblick auf die Vergütungspolitik: Es sind keine Interessenkonflikte zwischen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, auch Nachhaltigkeitsrisiken, und der Vergütung von Geschäftsführern, Mitarbeitern und beratenden Personen bekannt.
- Hinweise zu Marketing-Kommunikationen: Marketingkommunikationen der Qualitates und der beratenden Personen dürfen nicht den Informationen zu Nachhaltigkeitskriterien der Investmenthäuser widersprechen. Im Zweifelsfall gelten ausschließlich die Informationen der Investmenthäuser.

## Teil 2 Informationsblatt Nachhaltigkeit: Informationen zu nachhaltigem Investieren

### 1. Grundsätze

#### 1.1 Nachhaltiges Investieren als Leitidee

Investments, für die keine nachhaltigen Merkmale benannt werden können, sollen nicht empfohlen werden. Wesentliche positive und wesentliche nachteilige Merkmale sollen von weniger wesentlichen Merkmalen unterschieden werden. Wesentliche Kriterien sollen bei der Empfehlung von Investment zuvorderst berücksichtigt werden. Welche Kriterien als wesentlich und welche als weniger oder nicht wesentlich einzustufen sind, kann sich sowohl an der Einschätzung der beratenden Person als auch an den Nachhaltigkeitspräferenzen der investierenden Person bemessen.

#### 1.2 Verfahren der Nachhaltigkeitsprüfung: Ein multiperspektivischer Ansatz

Prüfungen sollen aus verschiedenen Perspektiven mit einem möglichst umfassenden 360-Grad-Blick erfolgen. Dazu soll nach Möglichkeit eine Vielzahl an Kriterien, die jeweils unterschiedliche Perspektiven auf ein Investment ermöglichen, genutzt werden. Die folgenden Arten von Kriterien sollen bei der Prüfung mindestens in der folgenden Weise berücksichtigt werden:

- Die Einhaltung sogenannter Positiv- bzw. Negativkriterien der Nachhaltigkeit sowie die Einhaltung bestimmter Normen (z.B. Einhaltung von Menschenrechten, Ausschluss Rüstung, CO<sub>2</sub>-Footprint etc.) soll möglichst umfassend geprüft werden.
- Konkrete Assets (z.B. Unternehmen, Projekte, Immobilien, Rohstoffe) und die mit diesen Assets verbundenen Geschäftsmodelle inklusive ihrer Wirkungen auf Umwelt und Gesellschaft (durch Produkte, Geschäftspraktiken etc.) sollen in die Betrachtung einbezogen werden.
- Inwieweit verschiedene Strategien der Nachhaltigkeit (z.B. ESG-Integration, Positiv- und Negativkriterien, siehe dazu den Überblick über Strategien im Folgenden) genutzt werden, soll hinterfragt werden. Grundsätzlich ist die Berücksichtigung mehrerer Strategien wünschenswert.
- Ansätze der Nachhaltigkeit dienen der allgemeinen Beschreibung und können ergänzend in die Betrachtung einbezogen werden. In besonderer Weise sinnvoll wird dabei ein Bezug auf die SDGs gesehen.

#### Berücksichtigung von Wirkungen

Ein multiperspektivischer Nachhaltigkeitsansatz, der zur Beurteilung von Investments verschiedene Kriterien, konkrete Assets und damit verbundene Geschäftsmodelle, Strategien und Ansätze berücksichtigt, ist geeignet, die realen Wirkungen von Investments auf Umwelt und Gesellschaft in den Blick zu nehmen. Hierfür sind entsprechende Daten erforderlich. Soweit solche Daten über die im Folgenden genannten Ressourcen zur Nachhaltigkeitsbewertung zugänglich sind, sollen solche Wirkungen bei der Empfehlung von Investments berücksichtigt werden. Dies schließt die Betrachtung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (im Sinne der Offenlegungsverordnung) in Umwelt und Gesellschaft ein.

#### Hinweis auf Beachtung konkreter Kriterien oder konkreter Schwellenwerte für bestimmte Kriterien

Die Qualitates schreibt den beratenden Personen entsprechend einem multiperspektivischen Nachhaltigkeitsansatz nicht konkrete Kriterien oder Schwellenwerte für Kriterien vor. Gleiches gilt für bestimmte anzustrebende Wirkungen von Investments. Soweit hier Informationsbedarf zu den konkreten Ansätzen der beratenden Personen besteht, geben diese direkt Auskunft.

#### 1.3 Transparenz und Ressourcen zur Nachhaltigkeitsbewertung

Investierenden Personen werden durch die beratende Person und durch IT-Tools der Qualitates eine Reihe von Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt bzw. ausgehändigt<sup>1</sup>, die eine Einschätzung der Nachhaltigkeit von Investments zulassen.

Solche Informationsressourcen sind:

- Informationen, die von Investmenthäusern zur Verfügung gestellt werden:
  - kurze Produktinformationen (WAI, VIB, PIB, BIB),
  - Prospekte,

<sup>1</sup> Zur Vermeidung von Unübersichtlichkeit werden verpflichtend lediglich kurze Produktinformationen gegenüber Privatkunden ausgehändigt. Weitere Materialien können auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

- Zielmarktdefinitionen,
- Factsheets,
- weitere werbliche oder sonstige Informationen, insbesondere auch neue Offenlegungen zur Nachhaltigkeit von Investments, vor allem auf Grundlage neuer EU-Regulierungen (siehe dazu die Hinweise zur Nachhaltigkeitsoffenlegung in diesem Informationsblatt).
- Informationen zu externen Ratings: Hier arbeitet die Qualitates in Kooperation mit Verbänden fortlaufend an einem Überblick zur Einordnung dieser Bewertungen, die sehr unterschiedliche Perspektiven auf Investments zur Verfügung stellen.
- Eigener Research, der Bewertungen von offiziellen Unterlagen zu Investments vornimmt, insbesondere im Bereich gezielter Investitionen in konkrete Assets (z.B. Windparks, Solaranlagen etc.).
- Erfahrungen der Qualitates aus Engagementprozessen gegenüber Investmenthäusern, insbesondere im Hinblick auf offene Investmentfonds.
- Kritische Reflexion konkreter Assets und ihrer Geschäftsmodelle anhand öffentlicher Ressourcen insbesondere im Internet. Dazu gehört bei offenen Investmentfonds die Reflexion mindestens der Top-Positionen, die in Berichten veröffentlicht werden.

Soweit Unterlagen von Investmenthäusern Hinweise auf wesentliche negative Wirkungen der Investments auf Umwelt und Gesellschaft beinhalten, sollen die investierenden Personen darauf hingewiesen werden.<sup>2</sup>

Folgende Informationsressourcen sind bei Privatkunden verbindlich durch die beratende Person auf den Ausweis von Nachhaltigkeitsmerkmalen zu prüfen (Stand März 2021):

- Produktinformationen,
- Zielmarktdefinitionen.

Folgende Informationsressourcen werden darüber hinaus für den Check auf Nachhaltigkeitsmerkmale empfohlen (Stand März 2021):

- alle weiteren aufgeführten Arten von Unterlagen.

#### 1.4 Erhebung und Dokumentation von Nachhaltigkeitspräferenzen

- **Befragung investierender Personen:** Bei der Qualitates ist jede beratende Person verpflichtet, investierende Personen vor der ersten Investition nach Präferenzen im Bereich Nachhaltigkeit zu befragen. Es wird empfohlen, diese Präferenzen regelmäßig zu hinterfragen, beispielsweise bei Updates des Anlegerprofils.
- **Status erhobener Präferenzen:** Da heute viele Daten fehlen und keine verbindlichen Standards für die Interpretation vorhandener Daten existieren, können Nachhaltigkeitspräferenzen von investierenden Personen nur als anzustrebende Kriterien aufgenommen werden.<sup>3</sup>
- **Dokumentation der Präferenzen:** Soweit in Formularen für Anlegerprofile konkrete Kriterien abgefragt werden, können diese dort angegeben werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit, diese ergänzend aufzunehmen.

#### Hinweise zur Datenlage zu Nachhaltigkeitsmerkmalen:

An vielen Stellen fehlen heute noch Daten zur Nachhaltigkeitsperformance von Unternehmen, Projekten und Staaten. Allerdings wird zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Informationsblatts Nachhaltigkeit in Politik und Wirtschaft daran gearbeitet (insbesondere zu nennen sind hier die Offenlegungsverordnung mit flankierenden technischen Regulierungsstandards und die EU-Taxonomie). Ebenso fehlen heute noch allgemein anerkannte Prüfverfahren und Mindeststandards, die ein nachhaltiges Investment im Minimum erfüllen muss, um sich so benennen zu dürfen. Und es fehlen auf solche Daten aufsetzende standardisierte Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung von Kriterien und Strategien, die einen Abgleich mit Präferenzen der investierenden Personen zuließen. Solange diese Grundlagen nicht gelegt sind, ist eine verbindliche Einhaltung von Präferenzen im Investmentprozess illusorisch<sup>4</sup>, zumindest dann, wenn ein breiter Investmentansatz gewählt wird.

Vor diesem Hintergrund sind alle Kommunikationen zur Einhaltung bestimmter Kriterien, Strategien und Ansätzen der

- 2 Stand März 2021 ist noch unklar, in welchen Dokumenten und in welcher Form solche Hinweise durch die Investmenthäuser publiziert werden.
- 3 Nachhaltigkeitskriterien können als verbindlich einzuhaltende Kriterien erst dann hinterlegt werden, wenn diese von den Investmenthäusern zur Verfügung gestellt werden und deren Einhaltung automatisiert geprüft werden kann. Dies ist Stand März 2021 nicht der Fall.
- 4 Tatsächlich findet man derartige Argumentationen im Markt, die versuchen, zum Zeitpunkt Finalisierung dieses Dokuments (März 2021) bereits in der Beratung bzw. Vermittlung eine solche Verpflichtung zu etablieren. Dabei wird versucht, das Anlegerprofil dahingehend zu erweitern, was im bisherigen Zuschnitt dieses Grundlagendokuments in keiner Rechtsgrundlage vorgesehen war. Solche Ansätze sind schlicht widersinnig und uninformativ: Das Ergebnis eines Change-Projekts vor dem Change als Forderung an einzelne dazu objektiv nicht ausgestattete Akteure zu richten, zeugt nicht von Sachkenntnis.

Nachhaltigkeit grundsätzlich im Sinne anzustrebender Aspekte und nicht als Zusagen zu verstehen. Ebenso kann vor dem Hintergrund dieser Situation nicht zugesichert werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei der Prüfung vollständig erfasst werden. Es wird angestrebt, die wesentlichsten Risiken zu erfassen.

## 2. Rechtliche Hinweise zur Nachhaltigkeitsoffenlegung

### 2.1 Informationspflichten gemäß Offenlegungsverordnung

Die in diesem Dokument genannten Grundsätze und Hinweise zur Nachhaltigkeitsoffenlegung dienen in rechtlicher Hinsicht der Umsetzung der Informationspflichten gemäß Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (im Folgenden Offenlegungsverordnung) sowie der zugehörigen technischen Regulierungsstandards aus dem Final Report on draft Regulatory Technical Standards (RTS vom 02.02.2021, diese liegen Stand März 2021 nur als Entwurf vor).

Gemäß Offenlegungsverordnung können beratende Personen mit einem ‚Adverse sustainability impacts statement‘ (im Sinne des Art. 6 der Offenlegungsverordnung und des Art. 12 der RTS vom 02.02.2021) erklären und begründen, dass Nachhaltigkeitskriterien generell nicht berücksichtigt werden sollen. Eine solche Erklärung entspricht nicht den Grundsätzen der Qualitates und wird nicht abgegeben.

Soweit Investmenthäuser für Investments, die empfohlen werden, im Einzelfall ein solches Statement (im Sinne Art. 6 Offenlegungsverordnung und Art. 11 RTS vom 02.02.2021) abgeben, sollen investierende Personen durch Zurverfügungstellung dieses Statements über die in diesem Dokument genannten Ressourcen zur Nachhaltigkeitsbewertung der Investmenthäuser entsprechend informiert werden.

#### Die folgenden Anforderungen sind im Einzelnen zu beachten

Die folgenden Angaben sind jeweils aktuell zu halten.

#### Angaben auf der Internetseite zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken:

- Angaben über Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 Abs. 2 Offenlegungsverordnung);
- Angaben, ob bei der Beratung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden (Art 4 Abs. 5 Offenlegungsverordnung);
- Soweit negative Nachhaltigkeitswirkungen bei der Selektion von Investments nicht berücksichtigt werden, ein entsprechendes ‚No consideration of sustainability adverse impacts‘ – Statement mit klarer Begründung für dieses Vorgehen (Art. 4 Abs. 5 Offenlegungsverordnung, Art. 12 RTS vom 02.02.2021).

#### Vorvertragliche Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken:

- Darlegung der Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken in die Beratung einbezogen werden (Art. 6 Abs. 2 Offenlegungsverordnung);
- Erläuterungen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die Rendite von Investments (Art. 6 Abs. 2 Offenlegungsverordnung).

#### Angaben auf der Internetseite zur Vergütungspolitik:

- Mitteilung, ob und inwiefern Konflikte zwischen den Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Vergütungspolitik bestehen (Art. 5 Offenlegungsverordnung).

#### Marketing-Informationen:

- Mitteilungen im Bereich Marketing dürfen den offiziellen Unterlagen von Investmenthäusern nicht widersprechen (Art. 13 Offenlegungsverordnung und andere Rechtsgrundlagen).

### 2.2 Ziele der Offenlegungsverordnung (gültig ab 10.03.2021) und der Taxonomie-Verordnung (gültig schrittweise, spätestens ab 01.01.2023)

Die Qualitates unterstützt vehement die übergeordneten Ziele der Sustainable Finance Strategie der EU. Als zentraler Baustein formuliert die Offenlegungsverordnung „harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und

Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen“ (Art 1). Diese Verordnung ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der Agenda 2030 der UN im Finanzsektor. Teil dieser Agenda sind die SDGs. Die Verordnung spricht von „katastrophalen und unabsehbaren Folgen des Klimawandels, der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme“ (Erwägungsgrund 8 Offenlegungsverordnung).

Die Offenlegungsverordnung adressiert neben „Finanzberatern“ in erster Linie Investmenthäuser als wesentliche „Finanzmarktteilnehmer“. Diese müssen nach dieser Verordnung transparent machen, ob Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden und wenn ja, wie dies geschieht. Damit die Darstellung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken möglichst einheitlich und klar nachvollziehbar ist, werden sogenannte technische Regulierungsstandards ausgearbeitet. Hier ist auch die Taxonomie-Verordnung zu erwähnen, die verschiedene wirtschaftliche Aktivitäten betrachtet und Indikatoren mit Messverfahren definiert, um Nachhaltigkeitswirkungen dieser wirtschaftlichen Aktivitäten messbar zu machen. Dies ist ein noch längst nicht abgeschlossener Prozess (Stand März 2021), der perspektivisch Aussagen zur Nachhaltigkeit von Investments zulässt, die auf einer wesentlich umfassenderen und solideren Basis stehen als dies heute möglich ist.

### 3. Weitere rechtliche Hinweise

- Dieses Informationsblatt gilt für alle beratenden Personen, die sich bei der Qualitates angeschlossen haben. Es stellt einen Rahmen und Mindeststandards dar. Beratende Personen können ergänzende Informationen bereitstellen. Diese Informationen sollen auf einer Internetseite publiziert werden. Sofern eine Homepage nicht betrieben wird, dann sind diese Informationen als Anlage zum Informationsblatt Investment an die investierende Person auszuhändigen.
- Gültig ist die jeweils aktuell auf der Homepage der Qualitates publizierte Fassung.
- Die Qualitates geht über die Anforderungen der Offenlegungsverordnung hinaus:
  - Die Offenlegungsverordnung gilt nicht für beratende Personen, die weniger als drei Personen beschäftigen. Bei der Qualitates gilt das Informationsblatt Nachhaltigkeit für alle beratenden Personen auch dann, wenn diese selbstständig sind oder eine Firma betreiben mit weniger als drei beschäftigten Personen.
  - Die Offenlegungsverordnung reguliert keine Anlagevermittlung. Der hier aufgezeigte Handlungsrahmen gilt bei der Qualitates einheitlich für Anlageberatung und Anlagevermittlung.
  - Die Offenlegungsverordnung fordert keinen multiperspektivischen Nachhaltigkeitsansatz. Die Qualitates motiviert alle beratenden Personen, einen solchen Ansatz anzuwenden. Bitte erkundigen Sie sich bei der beratenden Person, welche Perspektiven auf Nachhaltigkeit in den jeweiligen Beratungsansatz eingehen.
  - Der Ansatz der Offenlegungsverordnung zielt auf Transparenz hinsichtlich Nachhaltigkeitsrisiken<sup>5</sup>. Die Qualitates hält es für geboten, gleichermaßen auch Chancen durch Nachhaltigkeit in die Beratung und Vermittlung einzubeziehen.
- Die Qualitates orientiert sich bei der Formulierung und Weiterentwicklung ihrer Grundsätze zur Nachhaltigkeit an verschiedenen Quellen. Hinsichtlich des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken ist hier unter anderem auf das entsprechende Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken der Bafin hinzuweisen, das allgemeine Empfehlungen ausspricht.
- Sollte wider unseres Erwartens der Fall eintreten, dass Mitteilungen von beratenden Personen dem Informationsblatt Nachhaltigkeit widersprechen, dann sind allein die Aussagen des Informationsblatts maßgeblich.

<sup>5</sup> Art 1 Offenlegungsverordnung beschreibt den „Gegenstand“ der Verordnung als „Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken“ und „Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen“. Dies bleibt weit hinter umfassenden ESG-Ansätzen oder dem Ansatz der SDGs zurück.



## 4. Weitere Informationen zum nachhaltigen Investieren

### 4.1 Chancen- und Risiken

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien wird auch unter rein ökonomischen Gesichtspunkten insbesondere mit Fortschreiten des Klimawandels, mit dem Verlust an Biodiversität und im Hinblick auf desintegrative soziale Prozesse zunehmend wichtiger. Im Hinblick auf Chancen und Risiken sind zwei Aspekte vor allem wichtig: Auf der einen Seite bietet der Megatrend Nachhaltigkeit mit seinen immensen Investitionsanforderungen große Chancen. Auf der anderen Seite wird der notwendige Wandel hin zu Nachhaltigkeit in erheblichem Maße zu Verlusten bei den Investments führen, die diesen Trend zu wenig im Blick haben und sich deswegen als Fehlinvestitionen erweisen (sogenannte stranded assets). Insofern ist die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien, -strategien und -ansätzen für das Chancen-Risiko-Verhältnis eines Investments grundsätzlich positiv zu sehen. Unter Experten ist es heute common sense, dass sich die Befassung mit Aspekten der Nachhaltigkeit überwiegend positiv auf das Chancen-Risiko-Verhältnis von Investments auswirkt, soweit ein hinreichend großes Investmentuniversum berücksichtigt wird, das nicht dazu führt, dass viele Investmentchancen nicht mehr realisierbar sind, und soweit klassische investmentstrategische Aspekte weiter berücksichtigt werden. Zu diesen investmentstrategischen Aspekten gehören Analyse von Geschäftsmodellen, Finanzanalyse, und die Berücksichtigung von Prinzipien der Streuung über Assets, Assetklassen, Branchen, Regionen und Managements.

### 4.2 Aktuelle Situation nachhaltiger Investments

Die Qualitates beobachtet den Markt nachhaltiger, ethischer und verantwortungsvoller Investments aufmerksam. Wir sehen heute in diesem Bereich eine Pluralität von Ansätzen und Kriterien.

#### 4.2.1 Aktuelle Situation hinsichtlich Standards, Daten und Prüfverfahren

Ein allgemeinverbindliches Grundverständnis für Standards, die einzuhalten sind, damit ein Investment als nachhaltig, ethisch oder verantwortungsvoll gelten darf, wird angestrebt, fehlt aber heute noch (März 2021). Ebenso fehlen allgemein anerkannte Verfahren und in vielen Bereichen Daten, mit denen Nachhaltigkeitskriterien geprüft und Abweichungen von Kriterien in allgemein anerkannter Weise festgestellt werden könnten. Deswegen sind Kommunikationen und Verabredungen zur Einhaltung bestimmter Kriterien der Nachhaltigkeit grundsätzlich im Sinne anzustrebender Kriterien und nicht als Zusagen zu verstehen. Die Qualitates und die beratenden Personen würden gerne verbindlichere Aussagen machen können. Dies ist jedoch aufgrund der geschilderten Situation heute seriös nur sehr eingeschränkt möglich. Die Qualitates und die beratenden Personen sehen ihre Aufgabe in diesem Kontext darin, Informationen, die im Markt von Investment- und Researchhäusern (z.B. Ratingagenturen) zur Nachhaltigkeit von Investments zur Verfügung gestellt werden, zu sammeln, kritisch zu hinterfragen und den investierenden Personen ausgewählt und aufbereitet weiterzugeben.

#### 4.2.2 Mögliche Klassifikation für nachhaltige Investments

Zum Zeitpunkt der Finalisierung dieses Informationsblatts (März 2021) sind mehrere durchaus ähnliche Klassifikationssysteme in der Diskussion, die die Offenlegungsverordnung als Grundlage nutzen. Ziel dieser Klassifikationssysteme ist eine höhere Produkttransparenz.

Folgende Kategorien werden diskutiert<sup>6</sup>:

- Investments, für die keine Nachhaltigkeitsmerkmale benannt werden können, weil Daten zu Nachhaltigkeitskriterien fehlen oder solche Merkmale schlicht nicht vorhanden sind.
- Investments, die eine Erklärung tragen, dass Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet werden (gemäß Art. 6 Offenlegungsverordnung).
- Investments, die ESG-Kriterien grundsätzlich berücksichtigen.<sup>7</sup>
- Investments, die konkrete Kriterien für ökologische und soziale Merkmale benennen und belegen können (gemäß Art. 8 Offenlegungsverordnung).
- Investments, die für bestimmte Bereiche konkrete Wirkungen angeben und hierfür Daten als Belege benennen können (gemäß Art. 9 Offenlegungsverordnung)

6 In Deutschland werden hier von verschiedenen Verbänden wie dem BVI, dem FNG, aber auch vom Sustainable Finance Beirat als Beratungsgremium der Bundesregierung entsprechende Diskussionen geführt. Die europäischen Finanzaufsichtsbehörden haben mit den RTS weitere Hinweise gegeben, wie die in diesem Absatz genannten Artikel der Offenlegungsverordnung anzuwenden sind. Nach gegenwärtigem Diskussionsstand sind die Kategorien nicht vollständig trennscharf, sodass Mehrfachzuordnungen denkbar sind.

7 Hier ist selbstverständlich relevant, welche ESG-Kriterien in welcher Form und unter welcher Strategie berücksichtigt werden. Weiter kann hier die Unterscheidung getroffen werden, ob generelle Policies vorhanden sind, ob ESG-Kriterien in die Standard-Prozesse und das finanzielle Screening von einzelnen Investments integriert sind und zu welchem Grad, ob diese Kriterien zentral in der Geschäftsstrategie verankert sind, ob entsprechende Qualifikationsstandards existieren und ob sich Anreizstrukturen an ESG-Kriterien orientieren.

## 5. Strategien nachhaltigen Investierens

Strategien beschreiben allgemein die Art und Weise, wie Ergebnisse erstellt werden. Strategien beschreiben übergeordnete Leitplanken des Handelns und übergeordnete Prozesse, die zu bestimmten Produkten führen. Strategien können durch Ansätze begründet oder hinterfragt werden, sind von diesen jedoch zu unterscheiden, ebenso wie konkrete Kriterien für bestimmte Merkmale (etwa für Nachhaltigkeit), die bei der Umsetzung von Strategien verwendet werden. Dies vorausgeschickt werden im Folgenden die im herrschenden Diskurs über nachhaltiges Investieren am häufigsten diskutierten Strategien kurz vorgestellt.

### **Ausschlüsse (auch Negativkriterien genannt) und Positivkriterien**

Anhand eines Sets konkreter Kriterien wird die Nachhaltigkeit von Unternehmen bzw. Staaten bewertet und danach ein Investmentuniversum definiert.

Weisen Unternehmen bzw. Staaten entsprechende Negativkriterien auf, werden sie aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Weisen sie möglichst umfassende Positivkriterien auf und keine Negativkriterien, werden sie in besonderer Weise als investitionswürdig angesehen. Für Fälle, in denen Kriterien nicht eindeutig angewendet werden können (z.B. wenn bestimmte negative Umsatzbereiche vorhanden sind) wird oftmals mit Schwellenwerten gearbeitet, sodass bestimmte Prozentsätze von Umsätzen in einem kontroversen Bereich toleriert werden. Negativ- und Positivkriterien können separat genutzt werden. Oftmals werden sie jedoch auch miteinander kombiniert. Kriterien können dabei frei definierte Kriterien sein oder sich auf etablierte Normwerke beziehen.

### **Normbasiertes Screening**

Beim normbasierten Screening geht es um die Konformität mit bestimmten Normen bzw. Normwerken, meist auf Basis internationaler Standards.

Es handelt sich hier um eine bestimmte Art von Kriterien. Die besondere Relevanz für die Praxis resultiert daraus, dass solche Normen bzw. Normwerke in einer Branche oder allgemein etabliert sind, Unternehmen und Staaten zur Pflege ihrer Reputation bzw. zur Vermeidung von Reputationsschäden bestrebt sind, solche Normwerke einzuhalten und schließlich Prüfverfahren existieren, um die Einhaltung oder Abweichungen festzustellen. Häufig werden neben dem UN Global Compact, der auf soziale und ökologische Gestaltung von Wirtschaft und Globalisierung zielt, die OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder die ILO-Kernarbeitsnormen genannt. Es wird zu beobachten sein, wie neue datenbasierte Ansätze, wie etwa die EU-Taxonomie, im Diskurs über Nachhaltigkeit eingruppiert werden. Systematisch sind sie einem normbasierten Screening zuzurechnen.

### **Best-in-Class und Best-of-Class**

Basierend auf ESG-Kriterien werden im Best-in-Class-Ansatz die besten Unternehmen innerhalb einer Branche, Kategorie oder Klasse ausgewählt.

Ein umgedrehter Ansatz, den man Worst-in-Class nennen könnte, schließt die schlechtesten Unternehmen aus dem Anlageuniversum aus. Der Best-in-Class-Ansatz erzeugt eine Anreizwirkung, die von vielen Autoren als relevant für die Umsteuerung auf Nachhaltigkeit erachtet wird. Der seltener verwendete Best-of-Class-Ansatz geht im Kern auf eine Kritik am Best-in-Class-Ansatz zurück, bei dem vor allem relativ innerhalb einer Klasse verglichen wird und weniger darauf geschaut wird, ob die Klasse selbst (z.B. eine Branche) Unternehmen repräsentiert, die unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten positiv zu bewerten sind. Beide Ansätze sind dabei kombinierbar.

### **ESG-Integration**

Integration wird als gleichzeitige Berücksichtigung von finanziellen und nicht-finanziellen Kriterien verstanden. Damit wird eine Vielzahl von Ansätzen bezeichnet.

Nachdem dieser Begriff lange Zeit vor allem als allgemeines Schlagwort recht unscharf verwendet wurde, finden wir nun erste Anzeichen dafür, dass die organisatorische Dimension einer Integration in den Blick genommen wird. Dieser Schritt ist überfällig, weil eine mehr oder minder unverbindliche Postulierung von Ideen der Berücksichtigung von ESG-Kriterien neben finanziellen Kenngrößen nicht dazu führen kann, dass Investmenthäuser flächendeckend Nachhaltigkeit in ihrem Alltag adaptieren. Dort, wo nicht aus Überzeugung mit hohem Professionalitätsanspruch gearbeitet wird, sind verbindliche inhaltliche Standards und organisatorische Vorkehrungen gefordert. Das FNG betrachtet hier mittlerweile fünf Handlungsfelder, nämlich Policies, Prozesse, Reporting, Coverage und Wirkung. Dabei meint Coverage den Anteil der Abdeckung an allen Investments und Wirkung anders als die anderen Handlungsfelder eine inhaltliche und keine organisatorische Dimension.

## Impact Investment

Siehe dazu die Anmerkungen zur Perspektive auf Impact im Teil über ‚Ansätze der Nachhaltigkeit‘.

## Thematische Investments

Mit diesem Begriff werden Investments bezeichnet, die sich auf bestimmte Themen fokussieren bzw. ausschließlich in konkrete Themen oder Assets, die zu bestimmten Themen passen, investieren.

Es handelt sich im engeren Sinne nicht um eine Strategie, sondern schlicht um eine Begrenzung auf in der Regel als besonders zukunftssträftig erachtete Branchen und Themen. Beispiele hierfür sind Erneuerbare Energien (durchaus auch als isolierte Segmente wie Solar, Wind und Wasserstofftechnologien), Wassertechnologien, Rohstoffe, Kreislaufwirtschaft etc. Der ESG-Bezug ergibt sich dabei grundsätzlich bereits aus dem Investmentthema.

## Engagement und Active Ownership

Hier handelt es sich um eine diskursive Praxis, in der Regel direkte Dialoge mit Unternehmen, um deren Verhalten in Bezug auf ESG-Kriterien zu verbessern.

Oftmals bezieht sich Engagement auf konkrete Investments, die unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit nachteilig sind oder gezielte positive Wirkungen erzielen würden, wenn diese getätigt würden. Oftmals werden auch konkrete Themen aufgegriffen, die mit dem Geschäftsfeld eines Unternehmens verbunden sind (z.B. Verzehr bestimmte Ressourcen). Es gibt darüber hinaus auch Engagement-Ansätze, die nicht auf einem konkreten Unternehmensdialog fußen und etwas gezielt politische Instanzen oder die Öffentlichkeit in Kampagnen einbeziehen. Da Engagement zumeist von Anteilseignern ausgeht, hat sich zusätzlich der Begriff des Active Ownership etabliert.

## Stimmrechtsausübung

Diese Strategie ist eine Unterstrategie des Engagement und bezieht sich ausschließlich auf die aktive und gezielte Nutzung von Stimmrechten in Gesellschafter- und Hauptversammlungen.

Stimmrechte gibt es in den meisten Unternehmen dieser Welt, zumindest soweit die Gesellschaftsrechts-Formen nach rechtsstaatlichen Prinzipien aufgesetzt sind. Wir finden in diesem Bereich heute professionelle Organisationen, die Stimmrechte bündeln und diese auf Basis von Vollmachten ausüben (sogenanntes proxy-voting).

## 6. Ansätze der Nachhaltigkeit

Hier werden einige grundsätzliche Ansätze vorgestellt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Konzepte beziehen sich bei der konkreten Umsetzung oft auf konkrete Normenkataloge (beispielsweise die ILO-Normen für Arbeitsverhältnisse oder die Menschenrechte für grundlegende Rechte in allen Lebensbereichen oder auf ökologische Kriterien). Soweit nachhaltige Investments sich auf einen bestimmten Grundansatz beziehen, empfehlen wir, die konkret angewendeten Kriterien und Normengerüste anzusehen und zu prüfen.

### Nachhaltigkeit als Vermeidung von Externalisierungen

Grundsätzlich ist Nachhaltigkeit als ein Ansatz zur Vermeidung von Externalisierungen zu verstehen. Hierbei lassen sich verschiedene Formen der Externalisierung unterscheiden:

- Bei ökologischen Externalisierungen geht es um negative Auswirkungen des menschlichen Handelns auf die Natur. Alle Maßnahmen zum Schutz der Ökologie (Vermeidung von Umweltverschmutzung und Emissionen, Kreislaufwirtschaft etc.) beziehen sich auf diese Dimension. Sehr plastisch ist hier das Instrument der Bepreisung von Umweltschädigungen, das darauf zielt, ökologische Schäden als Kosten im Wirtschaftssystem abzubilden.
- Bei regionalen Externalisierungen finden wir vor allem Transfers von Lasten in andere Regionen (z.B. Mülltransporte in andere Regionen der Welt). Regionale Externalisierungen können auch mit sozialen Externalisierungen einhergehen wie etwa bei Praktiken, die günstige Arbeitskräfte und geringe Umweltstandards zur Produktion in anderen Erdteilen nutzen.
- Bei sozialen Externalisierungen finden wir häufig Externalisierungen zwischen Gruppen mit verschiedenen Vermögensverhältnissen und verschiedenen Einflussmöglichkeiten (z.B. unterschiedliche Beiträge zum

Klimawandel, unterschiedliche Lasten und unterschiedliche Möglichkeiten zur Anpassung).

- Bei zeitlichen Externalisierungen finden wir vielfältige Formen des Aufschiebs von Lasten und Kosten in die Zukunft (z.B. Verschieben von Lasten in eine spätere Generation).

### ESG / Club of Rome

Grundgedanke des Club of Rome ist der Folgende: Die Dimensionen der Ökologie, des Sozialen (wozu viele auch Ethik zählen), und der Ökonomie werden grundsätzlich nebeneinander berücksichtigt und zwar so, dass nicht von vornherein eine dieser Dimensionen bevorzugt werden. Nachhaltigkeit ist damit ein mehrdimensionales Konzept, das einen systematischen Zusammenhang dieser drei grundlegenden Dimensionen postuliert.

Heute wird im Investmentbereich zumeist das englische Kürzel ESG verwendet, wobei E für environment, S für social und G für Governance steht. Hier geben wir einige Beispiele, was mit diesen Dimensionen verbunden ist:

- Environment: z.B. Umweltschutz, Strategien zur Bekämpfung oder Bewältigung des Klimawandels, Einsatz erneuerbarer Energien, Aufforstung, Kreislaufwirtschaft, Maßnahmen zur Erhaltung der Biodiversität.
- Social: z.B. Einhaltung von Arbeitsrechten und Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Zugang zu Bildung, Einhaltung von Menschenrechten, bis hin zur Berücksichtigung von ethischen Fragen und Fragen der Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels.
- Governance: z.B. ethisch vertretbare Unternehmensführung, Einhaltung von Compliancestandards, Verhinderung von Korruption, Institutionengefüge zur Gewährleistung von Checks and Balances wie Unabhängigkeit von Aufsichtsgremien, umfassendes Risikomanagement.

### UN SDGs (siehe oben)

Die UN Sustainable Development Goals (SDGs) beinhalten Ziele aus den Bereichen E, S und G. Diese Ziele werden als Entwicklungsziele bezeichnet, sind allerdings im Grunde zugleich auch Investitionsziele. Die 17 SDGs mit ihren insgesamt 169 Unterzielen können deswegen mit einzelnen Investments korreliert werden. Dies bietet Perspektiven auf intendierte Wirkungen eines Investments. Ebenso können die SDGs im Rahmen von Evaluationen herangezogen werden, um neben positiven auch nicht-intendierte und schädliche Wirkungen von Investments zu identifizieren und zu beschreiben.

### Perspektive auf Impact

Sogenanntes ‚Impact-Investing‘ ist kein eigener Nachhaltigkeits-Ansatz und keine besondere Art des Investierens, sondern die gezielte und grundsätzliche Frage nach Wirkungen (Impact). Diese Frage ist quer zu verschiedenen Strategien relevant und rückt mit zunehmend verbesserter Datenlage über Wirkungen von Investments und damit verbundener Evaluationsmöglichkeiten in den Fokus. Wegen der Grundsätzlichkeit dieser Perspektive gehen wir darauf im Rahmen der Nachhaltigkeitsansätze ein.

Beispielsweise ist im Ansatz der SDGs auch diese Idee des Impacts enthalten. Das ‚Impact-Investing‘ zielt auf bestimmte Wirkungen ab und versucht negative Wirkungen zu vermeiden. Zum Teil werden auch Opportunitäts-Überlegungen angestellt und darauf gezielt, dass das eingesetzte Vermögen eine möglichst große intendierte Wirkung erzielt und nicht-intendierte Nebenwirkungen minimiert werden.

Dabei ist der Impact-Begriff methodologisch nicht eindeutig definiert. Einige Verbände und Autoren meinen, dass Impact ‚messbar‘ sein müsse. Sonst solle der Begriff nicht verwendet werden. Andere sehen das als zu kurz gegriffen an und wollen methodologisch offener sowohl qualitative wie quantitative Beschreibungen zulassen. Für Investmentpraktiker ist diese Debatte wenig zielführend und folgendes Motto von Bedeutung: Wirklich Wichtiges lässt sich beschreiben und höchsten teilweise messen; aber nur Messbares lässt sich standardisiert beschreiben.

## 7. Orientierung an Rahmenwerken

### 7.1 UN Principles of Responsible Investment

Die UN Principles of Responsible Investment (UN PRI) bieten allgemeine Grundstandards verantwortungsvollen Investierens, die mittlerweile von vielen Akteuren im Markt geteilt werden. Die Qualitates orientiert sich bei der

Investmentauswahl und in ihrem eigenen unternehmerischen Handeln an den UN PRI. Aus Sicht der Qualitates sind diese Grundsätze wichtig, aber bei weitem nicht konkret und verbindlich genug, sodass aus unserer Sicht eine Orientierung oder Zeichnung der UN PRI kein hinreichendes Kriterium für Investmentqualität im Bereich Nachhaltigkeit darstellt.

Die sechs Grundsätze des UN PRI lauten:<sup>8</sup>

1. ESG-Themen werden in den Analyse- und Entscheidungsprozessen im Investmentbereich einbezogen.
2. Eine aktive Anteilseignerschaft wird befürwortet. Dabei werden ESG-Themen berücksichtigt.
3. Unternehmen und Körperschaften, in die wir mit Kunden investieren, halten wir zu einer angemessenen Offenlegung in Bezug auf ESG-Themen an.
4. Wir unterstützen die Umsetzung der Prinzipien in der Investmentbranche.
5. Wir arbeiten mit anderen Akteuren zusammen, um unsere Wirksamkeit bei der Umsetzung der Prinzipien zu steigern.
6. Wir berichten im Rahmen unserer Berichtspflichten über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Prinzipien.

Da die Qualitates und die angeschlossenen beratenden Personen ausschließlich im Rahmen der Beratung und Vermittlung tätig sind gelten diese Grundsätze mit den folgenden Anmerkungen:

- zu 2. Eine aktive Anteilseignerschaft (=Engagement) von Investmenthäusern wird befürwortet. Engagement wird als positives Merkmal bei der Beurteilung von Investmenthäusern gesehen.
- zu 6. Die Qualitates verweist hier auf die Berichte der Investmenthäuser, deren Investments eingesetzt werden. Ein eigener Fortschrittsbericht wäre nicht zielführend, weil die Qualitates verschiedene auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Beratungs- und Vermittlungsansätze unterstützt, über einen allgemeinen Rahmen hinaus jedoch keinen Einfluss auf das konkrete Handeln der beratenden Person nimmt.

## 7.2 Weitere Rahmenwerke

Hinsichtlich des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Indikatoren für nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen orientieren sich die Qualitates und die beratenden Personen an den Veröffentlichungen der zuständigen Aufsichtsbehörden und für die Auswahl und Bewertung von Investments an vielen weiteren Quellen. Diese Quellen wird die beratende Person auf Nachfrage gerne nennen.

Hinsichtlich der Grundsätze für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung wird sich die Qualitates und jede beratende Person in ihrem Unternehmen an dem Deutschen Corporate Governance Kodex orientieren.

Über Engagement durch Mitwirkungen an Entscheidungsprozessen von Unternehmen oder durch anderweitige Einflussnahmen etwa durch kritischen Austausch oder öffentliche Stellungnahmen informieren die beratenden Personen unter Berücksichtigung der Aktionärsrichtlinie auf einer betriebenen Homepage oder auf direkte Anfrage.

Die Qualitates tritt grundsätzlich nicht als beratende Person und aufgrund eines satzungsmäßigen Ausschlusses zur Vermeidung von Interessenkonflikten in keinem Fall als Investor auf dem Markt auf. Über andere Engagement-Aktivitäten wird auf Anfrage informiert.

Die Vergütungspolitik wird die Qualitates und jede beratende Person in ihrem Unternehmen so ausrichten, dass diese mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und -strategien im Einklang steht.

## 8. Nachhaltigkeitsrisiken aus dem Geschäftsbetrieb der Qualitates

Die Qualitates hat im eigenen Geschäftsbetrieb keine Nachhaltigkeitsrisiken, die unmittelbar mit Investment am Kapitalmarkt verbunden sind, weil sie gemäß Satzung nicht am Kapitalmarkt investiert. Kreditgeschäfte betreibt das Institut nicht. Damit gibt es keine unmittelbar betroffenen Risikoaktiva, die Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt wären.

<sup>8</sup> Siehe für das englische Original: <https://www.unpri.org/pri/what-are-the-principles-for-responsible-investment>

Die Qualitates hat Nachhaltigkeitsrisiken im eigenen Geschäftsbetrieb, die aus einer standardmäßigen Büroorganisation resultieren: Unterhaltung eines Büros, Nutzung von IT-Infrastruktur, Mobilität der Mitarbeitern und beratenden Personen. Die interne Mobilität wird seit jeher durch Cloud-Lösungen zur Kommunikation minimiert.

## Glossar

Bafin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BIB	Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte. Hierfür legt die sogenannte PRIIP-Verordnung einheitliche Vorschriften für Format und Inhalt der BIB fest, die sich an „Kleinanleger“ richten.
Nachhaltigkeitsfaktoren	In der Offenlegungsverordnung werden Nachhaltigkeitsfaktoren definiert als „Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung“ (Art. 2 Nr. 24 Offenlegungsverordnung)
Offenlegungsverordnung	Verordnung (EU) 2019/2088 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (wird manchmal auch als Transparenzverordnung bezeichnet)
PIB	Produktinformationsblatt. Bezeichnung für eine 2-3-seitige Kurzinformation über Wertpapiere, bei Qualitates für alle Geschäfte mit Privatkunden und Privatkundinnen verpflichtend, gesetzlich Stand 01/2021 nur für Anlageberatungen verpflichtend, die gegenüber der Anlagevermittlung höhere Standards einzuhalten hat. Kann auch als Oberbegriff verwendet werden und meint dann zusammenfassend WAI, VIB, BIB und PIB im engeren Sinne.
RTS vom 02.02.2021	Final Report on draft Regulatory Technical Standards with regard to the content, methodologies and presentation of disclosures pursuant to Article 2a(3), Article 4(6) and (7), Article 8(3), Article 9(5), Article 10(2) and Article 11(4) of Regulation (EU) 2019/2088
UN PRI	UN Principles of Responsible Investment
VIB	Vermögensanlageinformationsblatt: Bezeichnung für eine 2-3-seitige Kurzinformation über Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagegesetz, gesetzlich Stand 01/2021 für alle Geschäfte mit Privatkunden und Privatkundinnen verpflichtend.
WAI	Wesentliche Anlegerinformationen: Bezeichnung für eine 2-3-seitige Kurzinformation über Fonds, gesetzlich Stand 02/2021 für alle Geschäfte mit Privatkunden und Privatkundinnen verpflichtend.